

Gemeinde

Unterdießen

VG Fuchstal, Lkr. Landsberg am Lech

Bebauungsplan

Oberdießen Südost 2. Änderung

Planung

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung

Prells

QS:

Aktenzeichen

UND 2-31

Plandatum

02.12.2025 (inhaltlich unveränderte Fassung
für den Satzungsbeschluss)
02.12.2025 (Entwurf)

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziel der Planung.....	3
2.	Plangebiet	3
2.1	Lage	3
2.2	Nutzungen, Erschließung	3
2.3	Eigentumsverhältnisse	3
2.4	Emissionen	4
2.5	Flora/ Fauna.....	4
2.6	Boden.....	4
2.7	Denkmäler, Ortsbild.....	4
2.8	Wasser.....	4
2.9	Sonstiges	4
3.	Planungsrechtliche Voraussetzungen	5
3.1	Landes- und Regionalplan.....	5
3.2	Flächennutzungsplan	5
3.3	Bebauungspläne und Satzungen.....	5
3.4	Städtebauliche Rahmenpläne	5
3.5	Übergeordnete Fachplanungen, sonstige Rechtsvorschriften.....	5
3.6	Gemeinderatsbeschluss, Verfahren, Auslegungsfrist	5
3.7	Bodenschutz	6
4.	Städtebauliches Konzept	6
5.	Planinhalte	6
5.1	Art der baulichen Nutzung	6
5.2	Maß der baulichen Nutzung	6
5.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	7
5.4	Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen	7
5.5	Bauliche Gestaltung	7
5.6	Verkehr und Erschließung	8
5.7	Grünordnung, Eingriff, Ausgleich, Artenschutz	8
5.8	Klimaschutz, Klimaanpassung.....	8
5.9	Immissionsschutz.....	8
5.10	Altlasten, Bodenschutz.....	8
5.11	Hochwasserschutz	8
5.12	Flächenbilanz	9
6.	Alternativen.....	9
7.	Verwirklichung der Planung	10

1. Anlass und Ziel der Planung

Um der notwendigen Eigenentwicklung Rechnung zu tragen und ortsansässigen Familien die Möglichkeit einzuräumen, am Ort zu verbleiben, hatte die Gemeinde Unterdießen 2023 Wohnbauflächen für die Schaffung von weiterem Wohnraum entwickelt. Der **Bebauungsplan Oberdießen Südost in der Fassung vom 06.12.2023** trat mit Bekanntmachung vom 22.12.2023 in Kraft. Nachträgliche Anpassungswünsche an die Flächendisposition führten zu einer **1. Änderung** (betreffend allein die zeichnerischen Festsetzungen), die **in der Fassung vom 04.02.2025** am 26.09.2025 in Kraft getreten ist.

Bei der Aufstellung des Plans hatte sich die Gemeinde bewusst noch gegen eine Geländevermessung ausgesprochen. Nachdem nach Rechtskraft des Plans die Erschließungsanlagen auf Basis einer Vermessung errichtet wurden, stellte sich heraus, dass die zur Vorsorge gegen Hochwasser getroffene einheitliche Mindestfußbodenhöhe z.T. mit den aus städtebaulichen Gründen getroffenen Vorgaben für die maximale Höhenlage **nicht widerspruchsfrei umsetzbar** ist. Die Gemeinde hat sich daher dazu entschlossen, mit einer 2. Änderung auf Basis aktueller Berechnungen des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) vollziehbare Höhenfestsetzungen zu treffen.

Da die Grundzüge der Planung insofern nicht berührt sind, soll die beabsichtigte 2. Änderung des Bebauungsplans, für die sich der Gemeinderat in seiner Sitzung am 02.12.2025 ausgesprochen hat, im **vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB** durchgeführt werden.

2. Plangebiet

2.1 Lage

Die 2. Änderung bezieht sich auf **alle Baugrundstücke** in beiden Teilbereichen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Oberdießen Südost. Die öffentlichen Erschließungsflächen sowie die Eingrünungsflächen sind von der Änderung nicht erfasst.

2.2 Nutzungen, Erschließung

Die Nutzung des rechtskräftig als Allgemeines Wohngebiet überplanten Gebietes als Grünland ist ausgelaufen. Erste Erschließungsmaßnahmen wurden bereits durchgeführt. Auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Oberdießen Südost wird verwiesen.

2.3 Eigentumsverhältnisse

Die für die Bauplätze vorgesehenen Flächen sind z.T. in privater Hand. Über vertragliche Regelungen konnte die Gemeinde einen Teil des planungsbedingten Mehrwertes in Form von Flächen für die Bereitstellung von Bauland im Einheimischenmodell abschöpfen. Einige Flurstücke konnten teilweise und mit Rückbehalt von der Gemeinde erworben werden.

2.4 Emissionen

Die Bewertung der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen ist unverändert. Die Änderungen im Plangebiet haben auch keine Auswirkungen auf die Emissionen des Gebietes. Auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Oberdießen Südost wird verwiesen. **Eine Neubewertung ist nicht veranlasst.**

2.5 Flora/ Fauna

Auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Oberdießen Südost wird verwiesen. **Eine Neubewertung ist nicht veranlasst.**

2.6 Boden

Auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Oberdießen Südost, betreffend Bodenaufbau, Versickerungsfähigkeit und Altlasten wird verwiesen. **Eine Neubewertung ist nicht veranlasst.**

2.7 Denkmäler, Ortsbild

Auch von der gegenständlichen Änderung ist keine Beeinträchtigung der Boden- und Baudenkmäler zu befürchten. Auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Oberdießen Südost wird verwiesen. **Eine Neubewertung ist nicht veranlasst.**

Aufgrund der Randlage zum Ort unterliegt auch das Ortsbild weiterhin keiner besonderen Gefährdung, da unverändert eine adäquate Eingrünung der Fläche sichergestellt wird.

2.8 Wasser

Auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Oberdießen Südost betreffend Grundwasser wird verwiesen. **Eine Neubewertung ist nicht veranlasst.**

Die Einstufung als Hochwassergefahrenfläche (HQ₁₀₀) erfordert eine **hochwasserangepasste Bauweise**, um zukünftige Schäden durch eintretendes Wasser zu vermeiden. Die bisher festgesetzte Mindesthöhe beruhte auf einer vom Wasserwirtschaftsamt mitgeteilten Wasserspiegelhöhe von 643,99 m üNN – einheitlich für das gesamte Gebiet. Neuere Daten zeigen innerhalb des zweitgeteilten Plangebietes ein Gefälle des Wasserspiegels von Süd nach Nord um gut einen Meter. Mit der vorliegenden Änderung werden diese Anforderungen nun grundstücksweise präzisiert.

2.9 Sonstiges

Sonstige einschlägige, auf anderer gesetzlicher Grundlage getroffene Baubeschränkungen oder Schutzgebietsausweisungen (z.B. Wasserschutzgebiete, Landschafts- und Naturschutzgebiete, Bauverbots-/ Baubeschränkungszonen an klassifizierten Straßen) oder anderweitige gesetzlich geschützte Bereiche, welche die Bebaubarkeit einschränken (z.B. geschützte Biotope, Bau- und Bodendenkmäler) sind nach Kenntnisstand der Gemeinde im Plangebiet und seinem näheren Umfeld nach wie vor nicht vorhanden.

Weitere Belange (Verkehrswesen, Energie, Wirtschaft, Forstwirtschaft) sind weiterhin nicht nennenswert beeinträchtigt.

3. Planungsrechtliche Voraussetzungen

3.1 Landes- und Regionalplan

Da im Wesentlichen lediglich die überbaubaren Flächen in Größe und Lage in Teilbereichen des ursprünglichen Geltungsbereichs modifiziert werden, nicht aber Art und Maß der baulichen Nutzung, sind regionalplanerische Aspekte **nicht betroffen**.

3.2 Flächennutzungsplan

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Oberdießen Südost erfolgte die 13. Änderung des Flächennutzungsplans, wirksam seit 22.12.2023.

Die beabsichtigten Änderungen im Rahmen der gegenständlichen Planung sind **von der wirksamen FNP-Darstellung vollständig gedeckt**.

3.3 Bebauungspläne und Satzungen

Für den Bereich des südöstlichen Ortsrandes besteht der rechtskräftige **Bebauungsplan „Oberdießen Südost“** (Fassung 06.12.2023), wirksam seit seiner Bekanntmachung am 22.12.2023.

Die **öffentlichen Verkehrsflächen** zur **Erschließung** des Gebietes sind zum größten Teil inzwischen hergestellt.

Für das gegenständliche Plangebiet besteht somit **Baurecht nach § 30 BauGB**.

Für die bauliche Nutzung des Plangebietes einschlägig ist eine Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (**Abstandsflächensatzung**), aktuell vom 26.05.2021. Die Satzung über die Gestaltung, die Ausstattung, die Größe und die erforderliche Zahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (**Stellplatzsatzung**) vom 05.07.2010 einschließlich der Änderungssatzung vom 29.06.2022 definiert Abweichungen von der GaStellV für Wohngebäude.

3.4 Städtebauliche Rahmenpläne

Einschlägige Städtebauliche Rahmenpläne oder Konzepte mit Auswirkungen auf den Geltungsbereich liegen nicht vor.

3.5 Übergeordnete Fachplanungen, sonstige Rechtsvorschriften

Übergeordnete Fachplanungen sind nicht unmittelbar betroffen.

3.6 Gemeinderatsbeschluss, Verfahren, Auslegungsfrist

Der Gemeinderat hat am 02.12.2025 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, wird die beabsichtigte 2. Änderung des Bebauungsplans im **vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB** durchgeführt.

3.7 Bodenschutz

Auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Oberdießen Südost wird verwiesen. **Eine Neubewertung ist nicht veranlasst.**

4. Städtebauliches Konzept

Das der ursprünglichen Bauleitplanung zugrunde liegende städtebauliche Konzept ist **keinen grundsätzlichen Änderungen unterworfen.**

5. Planinhalte

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzte Art der baulichen Nutzung bleibt **unverändert.**

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung, festgesetzt in Form von absoluten Grundflächen (GR) und einer angepassten Überschreitung für Anlagen nach § 19 Abs.4 BauNVO bleibt ebenfalls **unverändert.**

Auch die **Obergrenzen für Wand- und Firsthöhe**, die eine Realisierung von zwei Vollgeschossen erlauben, bleiben unangetastet. Sie sind bezogen auf das Niveau des Fertigfußbodens (s. nachfolgende Erläuterungen).

Die Festsetzung zur **Höhenlage**, bisher festgesetzt für die Oberkante Fertigfußboden (OK FFB) mit max. 0,5 m **über Fahrbahn der jeweils angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen**, wird auf 0,75 m erweitert. Dies ist erforderlich, um die zum Hochwasserschutz zu treffenden Mindesthöhen (s. Abschnitt 5.11) widerspruchsfrei realisieren zu können. Für die abstandsflächenrelevanten Wandhöhen über Gelände ergeben sich daraus Werte bis 7,25 m. Für die nicht unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzenden Grundstücke Fl.Nr. 252/10 und /11 ist auf die nächstgelegene Fahrbahn des Mühlweges Bezug zu nehmen. Die drei südlichsten Bauräume sind insofern gleich zu behandeln.

Die Zulassung der Höhenlage des Erdgeschossfußbodens der Wohngebäude bis **max. 0,75 m über Fahrbahnniveau** ist erforderlich, um einen adäquaten Schutz gegen das Eindringen von Wasser gewährleisten zu können (Schutz gegen Überflutung bei Hochwasser des Wiesbachs). Diese Möglichkeit soll auch Garagen einschließen. Eine besondere Problematik ergibt sich allerdings hinsichtlich der Privilegierung von **Grenzgaragen** (gem. Art. 6 Abs. 7 Nr. 1 BayBO) hinsichtlich ihrer Abstandsflächen. Zur Klarstellung wird daher festgesetzt, dass die auf das natürliche Gelände bezogenen **abstandsrechtlichen Anforderungen des Art. 6 Abs. 7 Nr. 1 BayBO bei einer mittleren Wandhöhe von max. 3,5 m als erfüllt** angesehen werden. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde: Eine Privilegierung von Garagen, die ihrerseits 0,75 m über Straßenniveau angeordnet werden, wäre übermäßig, aber eine erzwungene Absenkung auf das tieferliegende Gelände oder eine Reduzierung der Garagenwandhöhe um das Maß der Höherlegung wäre auch nicht zu rechtfertigen und vor dem Hintergrund der Überflutungsgefahr widersinnig. Vielmehr soll die Beurteilung

der Grenzgaragen *hinsichtlich ihrer Abstandsflächen* in etwa auf das HQ100 bezogen sein (OK FFB der Garage knapp über Niveau des Hochwasserspiegels). Mit einer Höhenlage von 0,5 m über Gelände lassen sich die Garagen aus dem berechneten Hochwasserniveau herausheben. Ein zusätzlicher Sicherheitszuschlag ist bei Garagen allerdings nicht angebracht. In der Praxis ist davon auszugehen, dass der Höhenunterschied zwischen Fahrbahnniveau und Grundstücksfläche auf allen Grundstücken durch Aufschüttungen ausgeglichen wird, sodass der Schutzzweck der Abstandsflächenregelung gewahrt bleibt.

Die Differenz zwischen festgesetzter FFB-**Mindesthöhe** (HQ100 + 0,25 m) und Gelände (ermittelt im Bereich des Baufensters) beträgt im Maximum rd. 0,7 m (Im Gwend 5) – volle 3 m Wandhöhe über Garagenfußboden stehen hier also zur Verfügung, wenn der Garagenboden rd. 20 cm niedriger als das Wohnhaus angeordnet wird. Das dürfte machbar und sogar wünschenswert sein. Bei den übrigen Gebäuden ist die Differenz geringer. Die Differenz zwischen FFB-**Maximalhöhe** (Fahrbahn + 0,75 m) und dem Gelände bewegt sich zwischen 0,5 m und maximal 1,16 m (Im Gwend 7/9). Diese Maximalhöhe ist nicht ausschöpfbar, wenn Garage und Wohnhaus auf gleichem Niveau errichtet werden und zugleich die Garage die vollen 3 m Wandhöhe über Fußboden ausschöpfen soll. Eine Garage einen dreiviertel Meter über der Fahrbahn würde aber auch für eine Zufahrt eine keinesfalls wünschenswerte 15%-Rampe ergeben.

Die bisher auferlegte Verpflichtung, Nebengebäude und Garagen auf gleicher Höhe wie das angrenzende Gelände zu errichten, muss aufgehoben werden, um die geschilderten Spielräume für die Gebäudeensembles nutzen zu können.

Die **Abstandsflächen** richten sich im Übrigen nach der Abstandsflächensatzung der Gemeinde in ihrer jeweils gültigen Fassung (derzeit „Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe“ vom 26.05.2021. Die rahmensetzenden Festsetzungen von Baugrenzen und von Obergrenzen für Höhen sind keine Festsetzungen i.S.d. Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans wird ausdrücklich kein von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsflächen zugelassen oder vorgeschrieben. Der Bebauungsplan gibt insoweit kein eigenes Maß für die Tiefe der Abstandsflächen vor, sodass die **satzungsmäßigen Abstandsflächen von 0,8 H bzw. 0,4 H** anzulegen sind.

5.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Bauweise und Baugrenzen sind von den Änderungen **nicht betroffen**.

5.4 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

Zu Garagen und Stellplätzen sind **keine Änderungen** veranlasst. Sie sind auf den Grundstücken im Rahmen des eingeräumten Summenmaßes der Bodenversiegelung allgemein zulässig.

5.5 Bauliche Gestaltung

Die Festsetzungen zur baulichen Gestaltung erfahren **keine Änderung**.

5.6 Verkehr und Erschließung

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind **keiner Änderung** unterworfen. Die Konzeption der Wasserversorgung, der Oberflächenwasser- und Abwasserbeseitigung sowie der Energieversorgung und Telekommunikation bleibt **unverändert**.

5.7 Grünordnung, Eingriff, Ausgleich, Artenschutz

Die Grünordnung erfährt **keine Änderungen**.

5.8 Klimaschutz, Klimaanpassung

Die Änderungen haben **keine Auswirkungen** auf Klimaschutz und Klimaanpassung. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Oberdießen Südost wird verwiesen.

5.9 Immissionsschutz

Auswirkungen auf Emissionen wie Immissionen werden durch die Änderungen nicht hervorgerufen. **Weitergehender Regelungsbedarf ist derzeit nicht erkennbar**.

5.10 Altlasten, Bodenschutz

Belanges des Bodenschutzes sind durch die Änderungen **nicht berührt**. Auf die Begründung zum Bebauungsplan Oberdießen Südost wird verwiesen.

5.11 Hochwasserschutz

Die Lage innerhalb einer Hochwassergefahrenfläche erfordert unverändert eine angepasste Bebauung, insbesondere eine ausreichend hohe **Lage der Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses**, um Überflutungen zu vermeiden.

Basierend auf der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes (WWA), den Fußboden jeweils 25 cm über Gelände und den Wasserspiegel des HQ100¹ herauszuheben, wurde bislang unter A 9.1 eine relative Mindestfußbodenhöhe (0,25 m über Gelände) und eine absolute Mindesthöhe von 644,25 m festgesetzt (0,25 m über Wasserspiegel des HQ100 von 643,99 m üNN lt. seinerzeitiger Stellungnahme des WWA). Die fixe Mindesthöhenvorgabe ist allerdings nicht haltbar, da allein im südlichen Geltungsbereich der HQ100-Wasserspiegel von Süd nach Nord um 0,6 m abfällt. Zum nördlichen Gebiet sind es dann noch einmal 0,5 m. Dies ist mit einem Einheitswert nicht abzubilden. Zudem liegt das Gelände für die südlichen Grundstücke weniger als 0,25 m über dem HQ100-Pegel.

Es muss in der Festsetzung zum Hochwasserschutz also statt die Geländehöhe nun das HQ100 bezogen werden; dieses ist aber – anders als die Geländehöhe – für den Bauherren nicht ohne Weiteres ermittelbar. Jeder einzelnen überbaubaren Grundstücksfläche wird daher eine individuelle **absolute Mindestfußbodenhöhe**, angegeben in m ü NHN, zugeordnet. Um einen Widerspruch mit der Maximalhöhe über Fahrbahnniveau aus Festsetzung A 3.2 zu vermeiden, musste der Wert aus A 3.2 ebenfalls angepasst werden (s. Abschnitt 5.2).

¹ 100jähriges Hochwasser – durchschnittliche Eintrittswahrscheinlichkeit 1x / 100 Jahre

Gebäude / Wohngebäude sind bis zu dieser Höhe wasserdicht zu errichten (auch Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Tiefgaragenzufahrten, Installationsdurchführungen etc.). Tiefgaragenzufahrten sind konstruktiv so zu gestalten, dass Oberflächenwasser nicht eindringen kann. Da im Falle einer unvermeidbaren Überflutung die Gefahr besteht, dass der Wasserdruck Fluchtwege abschneidet, ist eine entsprechende Planung erforderlich. Die Gebäudetechnik, insbesondere die Heizungs-, Abwasser- und Elektroinstallation, muss hochwasserangepasst sein. Die wesentlichen Anlagenteile sind, soweit möglich, oberhalb der festgesetzten Rohfußbodenhöhe zu errichten. Die Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit aller betroffenen Anlagen sind auch beim Bemessungshochwasser zu gewährleisten.

Laut Wasserwirtschaftsamt „ist zu gewährleisten, dass ausschließlich die Bauwerke hochwassersicher ausgeführt werden und die Grundstücke **keine Auffüllung** erfahren, um einen potentiellen Hochwasserabfluss (zwischen den Gebäuden hindurch) weiterhin sicherzustellen.“ „Falls jedoch die Grundstücksflächen flächig aufgefüllt und keine Abflussbereiche freigehalten [würden], könnten eine signifikante Veränderung des Überschwemmungsgebiets und somit negative Veränderungen für Dritte zu besorgen sein, welche die Genehmigungsfähigkeit der Bauvorhaben gefährden.“ Dem Belang des Hochwasserabflusses kommt insofern ein erhöhtes Gewicht gegenüber einer freizügigen Grundstücksnutzung und Freiflächengestaltung zu. „Dementsprechend ist dafür Sorge zu tragen, dass durch [Bauwerke und] die Auffüllungen **kein geschlossener Riegel [quer zur Fließrichtung des Mühlbachs]** entsteht, sondern dass ein potenzielles Hochwasserereignis weiterhin möglichst ungehindert abfließen kann.“

Für die Zufahrten zu Garagen und an die Straße angrenzende Stellplätze wird in den meisten Fällen allerdings eine Aufschüttung unvermeidbar sein. Gleiches gilt für Terrassen, die unmittelbar an die höher gesetzten Gebäude angrenzen. Von dort aus darf lediglich mit einer natürlichen Böschung zum übrigen Gelände übergeleitet werden. Eine Aufschüttung, die den gesamten Grundstücksbereich in Ost-West-Richtung durchzieht, ist nicht statthaft. Daraus folgt indirekt, dass Garagen ungeachtet der Festsetzung A 6 nicht bis an die rückwärtige Grenze verlegt werden dürfen.

Die Größe der Grundstücksteile, die sich mit oder ohne Hochbauten über das anstehende Gelände erheben, ist damit durch die GR nach A 3.1 (Gebäude und Terrassen) sowie die GR + GR-Überschreitung nach A 3.1.1 (alle Bauwerke incl. Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO) begrenzt – zuzüglich erforderlicher Anböschungen.

5.12 Flächenbilanz

(unverändert)

6. Alternativen

(nicht relevant)

7. Verwirklichung der Planung

Die Erfordernisse, Hinweise und Empfehlungen zur weiteren Umsetzungen werden durch die gegenständliche Planänderung nicht berührt. Sie sind unverändert gültig.

Dies betrifft insbesondere

- ggf. erforderliche fachrechtliche Zulassungsverfahren,
- bestehende Mitteilungs-/ Meldepflichten,
- die Berücksichtigung vorhandener Infrastruktur,

die Anforderungen an

- Grundstücksteilungen,
- den ruhenden Verkehr,
- die Nutzung regenerativer Energien,
- den Brandschutz,
- den Bodenschutz,
- die Wasserwirtschaft,
- die Grünordnung,
- den Artenschutz,
- den Immissionsschutz,
- die Abfallwirtschaft,

sowie diverse Empfehlungen.

Gemeinde

Unterdießen, den 11. FEB. 2026

Alexander Enthofer, Erster Bürgermeister